

Analogberechnung – so machen Sie es richtig **Information für Zahnärzte**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

je älter die seit 1988 unveränderte GOZ wird, desto häufiger sieht der Zahnarzt sich mit dem Problem konfrontiert, neuentwickelte Leistungen, die dem Gesetzgeber bei der Abfassung der GOZ 1987 noch nicht bekannt waren, nach § 6(2) GOZ zu berechnen. In vielen Praxen herrscht allerdings große Unsicherheit, wie dieser Paragraph gehandhabt wird. Häufig führt das zu fehlerhafter Abrechnung, mit der Folge, dass die Versicherung die Erstattung verweigert, der Patient verärgert reklamiert, die Rechnung zumindest korrigiert werden muss u.s.w. Deshalb ist es sehr wichtig, dass Zahnarztrechnungen formal den Vorschriften entsprechen. Am Beispiel der häufig vorkommenden „dentinadhäsiven Rekonstruktion“ soll hier dargestellt werden, wie so eine Analogberechnung nach § 6 (2) der GOZ korrekt durchgeführt wird, um Ärger wegen formeller Fehler zu vermeiden.

Nach § 6 (2) GOZ „können selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten der Gebührenordnung für Zahnärzte auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden“.

Zunächst muss also in der GOZ nach einer „gleichwertigen“ Leistung gesucht werden, wobei „gleichwertig“ nicht gleichartig bedeutet! Gleichwertig heißt, dass die in der GOZ nicht beschriebene, neuentwickelte Leistung bei mittlerer Schwierigkeit in Umfang und Aufwand der ausgewählten Leistung entspricht.

Wenn der Zahnarzt die entsprechende gleichwertige Leistung nach seinem Ermessen ausgewählt hat, muss er für die Berechnung zusätzlich die Bestimmungen des §10 GOZ beachten:

- Nach §10 (2) GOZ „muss die Rechnung insbesondere enthalten:
 1. das Datum der Erbringung der Leistung
 2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz“
- Nach §10(4) GOZ „Wird eine Leistung nach §6 GOZ berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.“

Beispiel für korrekte Berechnung

Datum	Zahn	Ziffer	Leistungsbeschreibung	Steigerungssatz	Betrag EURO
01.03.	24	214	dentinadhäsive Rekonstruktion, entsprechend 214 Gehämmerte Füllung	2.3	122,88

Die Vorgaben der §§ 2 und 5 GOZ sind gegebenenfalls zusätzlich zu beachten.

Dr. Peter Klotz
GOZ - Referent